



Presseinformation

zur 16. Sitzung des Kreistages
am 09.04.2018

TOP 2.2

Haushaltsgenehmigung 2018

Sachverhalt:

Der Landkreis Fürth hat den Kreishaushalt 2018 am 29.01.2018 beschlossen, am 30.01.2018 wurde der Haushalt der Regierung von Mittelfranken vorgelegt.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 28.03.2018 diesen Haushalt rechtsaufsichtlich gewürdigt. Das gesamte Schreiben geht jeweils den Fraktionsvorsitzenden im Kreistag zu.

Aus den Ausführungen der Regierung von Mittelfranken zum Haushalt darf auf folgende wesentliche Punkte hingewiesen werden:

- **Ausgeglichener Haushaltsplan**

Nach § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik soll der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Im Ergebnishaushalt 2018 überschreitet der Gesamtbetrag der Erträge (115.657 T€) den Gesamtbetrag der Aufwendungen (114.867 T€) mit einem erwarteten Jahresüberschuss von 790 T€. Die enthaltenen Abschreibungen können somit aus den Erträgen im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden. Der Ressourcenverbrauch – insbesondere die Wertminderung des Anlagevermögens mit Berücksichtigung der Abschreibungen – wird demnach vollständig erwirtschaftet.

Beim Finanzhaushalt ist zu gewährleisten, dass die „dauernde Leistungsfähigkeit“ mit einer „freien Finanzspanne“ bzw. „dauerhaften Zahlungsfähigkeit“ einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist (Art. 55 Abs. 1, Art. 65 Abs. 2 Satz 3, Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LKrO, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik). Die dauerhafte Zahlungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt zumindest die ordentliche Kredittilgung (einschließlich Tilgung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte) decken kann. Darüber hinaus sollte der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt noch als freie Finanzspanne einen Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen aufbringen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf (+) 3.488 T€. Er kann nicht nur die Ausgaben für die ordentliche Tilgung (956 T€) vollständig decken, es werden auch noch Eigenmittel als freie Finanzspanne zur Finanzierung von Investitionen erwirtschaftet.

- **Dauernde Leistungsfähigkeit**

Der Landkreis hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden (Art. 44 Abs. 1 LKrO).

Die geforderte geordnete Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nach Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 LKrO kann festgestellt werden. Die notwendige Liquidität ist über den Kassenbestand und die als liquide Mittel vorhandene Rücklage gegeben.

- **Bestand an Finanzmitteln (Liquidität)**

Nach den Haushaltsberechnungen des Landkreises Fürth beträgt der zum 01.01.2018 vorhandene „voraussichtliche Anfangsbestand an Finanzmitteln 2018“ ca. 2.944 T€. Aufgrund des negativen Saldos im Finanzhaushalt in Höhe von 3.876 T€ wurden weitere liquide Mittel in Höhe von 1.006 T€ eingeplant. Zum Ende des Haushaltsjahres werden sich die freien Liquiditätsreserven auf ca. 74 T€ verringern.

- **Stellenplan**

Im Stellenplan für Beamte der Landkreisverwaltung werden die Stellenobergrenzen nach § 26 BayBesG vom 01.01.2011 eingehalten.

- **Schulden des Landkreises**

Die Verschuldung zum 01.01.2018 beträgt 6.435 T€ oder 56 € je Einwohner. Im Haushaltsjahr 2018 soll sich die Verschuldung auf 8.479 T€ oder 74 € je Einwohner erhöhen. Bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2021 soll die Gesamtverschuldung voraussichtlich auf etwa 7.623 T€ oder 67 € je Einwohner (Stand 30.06.2016) absinken.

- **Schlussbemerkung**

Der Landkreis Fürth setzt auch in diesem Haushaltsjahr seinen seit Jahren verantwortungsbewussten Umgang mit den Kommunalfinzen kontinuierlich fort. Zum einen wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresüberschuss eingeplant. Zum anderen werden im Finanzhaushalt die Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung aus den Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht nur gedeckt, sondern darüber hinaus noch Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen bereitgestellt. Dies ist umso mehr anerkennenswert, als der Landkreis seinen Hebesatz für die Kreisumlage gesenkt hat und somit zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden auf eine weitere Stärkung seiner Liquiditätsreserven verzichtet.

Die Finanzierung des negativen Saldos im Finanzhaushalt erfolgt aus den erwirtschafteten (Netto-) Abschreibungen im Ergebnishaushalt 2018. Da die erwirtschafteten (Netto-) Abschreibungen zumindest in Höhe der Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung vorliegen, werden letztendlich auch die Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung aus dem Ergebnishaushalt mitfinanziert. Voraussetzung für diese Finanzierung ist ein Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt. Dies zeigt umso mehr die Bedeutung eines mindestens ausgeglichenen Ergebnishaushalts für die Haushaltsplanung.

Der Landkreis muss zur Finanzierung seines hohen Investitionsbedarfs, vor allem im Bereich Straßenausbau und Schulbereich, wie schon im Vorjahr Kredite aufnehmen.

Allerdings darf nicht verkannt werden, dass die große Investitionsmaßnahme „An- und Erweiterungsbau des Landratsamtsgebäudes in Zirndorf“ auf einen Zeitraum ab dem Jahr 2021 verschoben worden ist. Dies kann durchaus bei künftigen Haushalten zu weiteren Kreditaufnahmen führen, da die relativ geringen liquiden Mittel des Landkreises keine allzu großen Finanzreserven darstellen.

Die Finanzverwaltung sollte sowohl bei der Planung als auch beim Vollzug des Haushalts der Erreichung eines Jahresüberschusses im Ergebnishaushalt bzw. in der Ergebnisrechnung weiterhin erste Priorität beimessen, da dieser eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Haushaltsgestaltung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung ist.

gez.

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Der Kreistag nimmt Kenntnis.

Beschlussvorschlag: